

Jahrestagung Fragiles-X e.V.
Bad Salzdetfurth 30.09.-02.10.2016

Das zweite Pflegestärkungsgesetz Was ändert sich ab Januar 2017

Gesa Borek
Interessengemeinschaft Fragiles-X e.V.

Inhalt

- Grundsätzliches
- Ziel der Reform
- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Neue Leistungen
- Neues Begutachtungsassessment
- Ausblick Pflegestärkungsgesetz

Grundsätzliches

- Beschluss Entwurf PSG II vom Bundeskabinett am 12.08.2015
- Gesetz trat am 01.01.2016 in Kraft
- Neues Begutachtungsverfahren und Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung zum 01.01.2017
- Finanzierung der Reform durch Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes ab 01.01.2017 um 0,2%-Punkte

Ziel der Reform

- Hilfen zum Erhalt der Selbständigkeit bereitzustellen
- Neuordnung der Pflegegrade => 5 Pflegegrade ersetzen 3 Pflegestufen
- Einschränkung der Alltagskompetenz wird eigene Dimension parallel zu Pflegegraden
- Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden in reguläres Leistungsrecht integriert
- Gleichberechtigter Zugang zu allen Leistungen des SGB XI für alle Pflegebedürftigen

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Alt	Neu
Pflegebedürftig sind Personen, die ...	
- die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die	- die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen nach den Bestimmung des Abs. 2 aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen
- gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens	- die körperliche oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen körperlicher oder kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen für voraussichtlich mindestens sechs Monate nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- auf Dauer, voraussichtlich für sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen	

Quelle: BVKM - Neue Regelungen für Pflegebedürftige 2017

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Erfassung körperlicher, geistiger und psychischer Einschränkungen gleichermaßen und Einbeziehung in die Einstufung
- Messung des Grades der Selbständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen und gewichtete Zusammenführung zu einer Gesamtbewertung
- Ergebnis ist die Einstufung in einen der fünf neuen Pflegegrade

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Bereiche Grad der Selbständigkeit

- | |
|---|
| 1.) Mobilität |
| 2.) Kognitive und kommunikative Fähigkeiten |
| 3.) Selbstversorgung |
| 4.) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen |
| 5.) Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen |
| 6.) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte |

Quelle: BVKM - Neue Regelungen für Pflegebedürftige 2017

Neue Leistungen

Höhe der Leistungen

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich	Pflegesachleistung monatlich bis zu	Entlastungsbetrag monatlich	Verhinderungspflege jährlich
1	–	–	125 Euro	–
2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	1.612 Euro
3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.612 Euro
4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.612 Euro
5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	1.612 Euro

Quelle: BVKM - Neue Regelungen für Pflegebedürftige 2017

Neue Leistungen

Überleitung bereits Pflegebedürftiger

- Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet
- Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens im gleichen Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr
- Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet
- Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad.

Neue Leistungen

Bisherige Pflegestufe nach altem Recht (bis 31.12.2016)	Pflegegrad für Altfälle nach neuem Recht (ab 1.1.2017)
0 plus eingeschränkte Alltagskompetenz	2
I	2
I plus eingeschränkte Alltagskompetenz	3
II	3
II plus eingeschränkte Alltagskompetenz	4
III	4
III plus eingeschränkte Alltagskompetenz	5
III plus Einstufung als Härtefall nach altem Recht	5

Quelle: BVKM - Neue Regelungen für Pflegebedürftige 2017

Neue Leistungen für Pflegepersonen

Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Pflegepersonen (z.B. pflegende Angehörige) werden in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser abgesichert
- Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2-5 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen
- Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (PG 5) pflegt, erhält um 25% höhere Rentenbeiträge als bisher.

Neue Leistungen für Pflegepersonen

Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert.
- Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflege Tätigkeit weiter. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf ALG I und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Ende der Pflege Tätigkeit
- Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Neues Begutachtungsassessment

Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit

- Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen statt Zeitaufwand („Minutenpflege“)

Graduierung der Selbständigkeit

Die Person kann

- Selbständig = die gesamte Aktivität
- Überwiegend selbständig = den größten Teil der Aktivität
- Überwiegend unselbständig = nur einen geringen Anteil
- Unselbständig = keinen nennenswerten Anteil

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Beispiel Assessmentmodul 1 (Mobilität):

		selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.1.1	Positionswechsel im Bett	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.1.3	Umsetzen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3
4.1.5	Treppensteigen	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3

Erläuterung:

.....

.....

4.1.6 Besondere Bedarfskonstellation

Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine

☐ ja

Erläuterung(en): _____

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Beispiel Assessmentmodul 3 (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen):

		nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	Häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.2	Nächtliche Unruhe	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.4	Beschädigen von Gegenständen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.6	Verbale Aggression	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.9	Wahnvorstellungen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.10	Ängste	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5
4.3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	☐ 0	☐ 1	☐ 3	☐ 5

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Gewichtung der einzelnen NBA-Module

Bereich:	Umfasst unter anderem folgende Kriterien:	Gewichtung:
1. Mobilität	Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen	10 %
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Örtliche und zeitliche Orientierung, Erkennen von Risiken und Gefahren	zusammen: 15 %
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Ängste	
4. Selbstversorgung	Waschen, Essen, Trinken, An- und Ausziehen, Benutzen einer Toilette	40 %
5. Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen	Medikation, Absaugen und Sauerstoffgabe, Wundversorgung, Katheterisierung, Arztbesuche, Einhalten einer Diät	20 %
6. Gestaltung des Alltagslebens	Gestaltung des Tagesablaufs, Sichbeschäftigen, Kontaktpflege	15 %

Quelle: BVKM - Neue Regelungen für Pflegebedürftige 2017

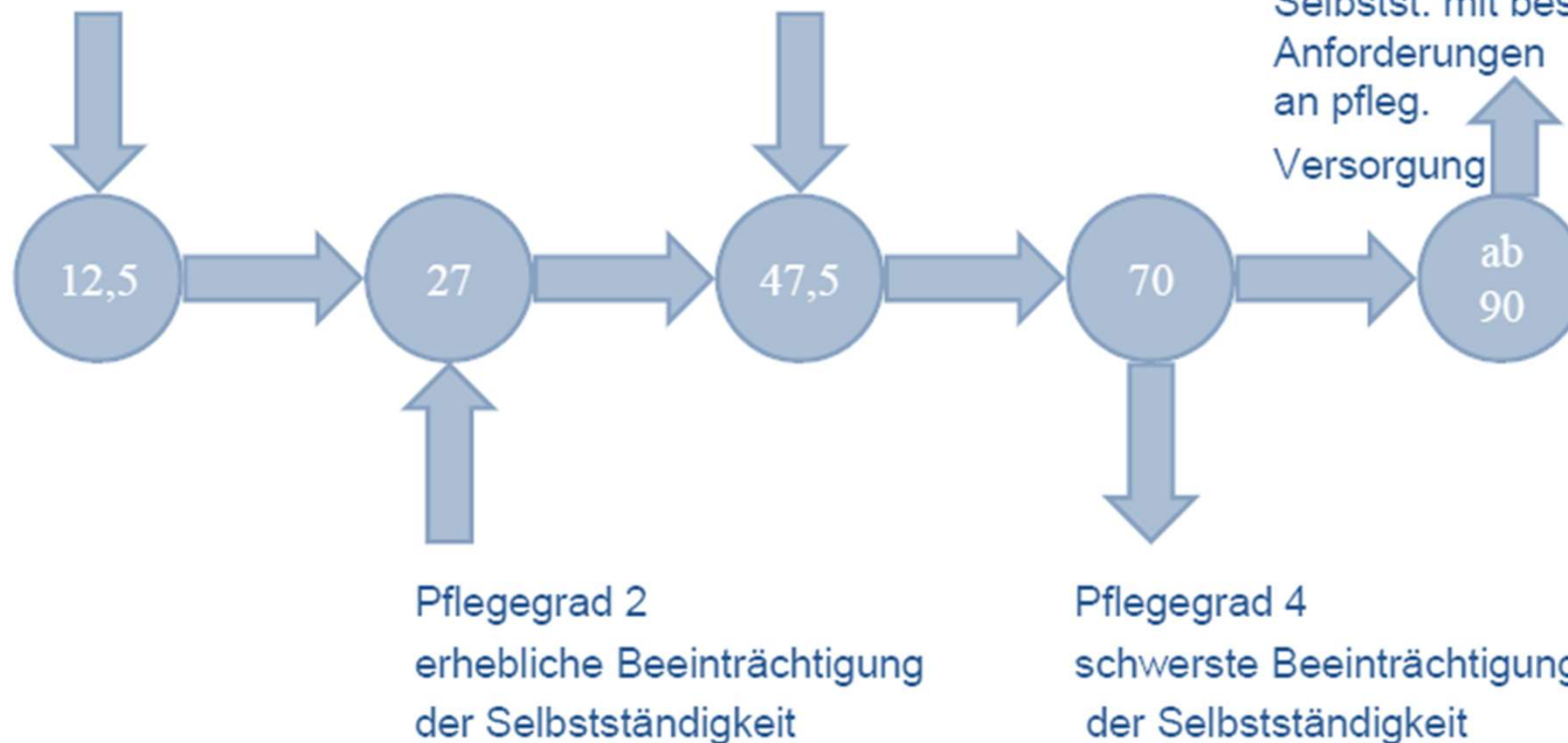
Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die 5 Pflegegrade:

Pflegegrad 1
geringe Beeinträchtigung
der Selbstständigkeit

Pflegegrad 3
schwere Beeinträchtigung
der Selbstständigkeit

Pflegegrad 5
schwerste Beein-
trächtigung der
Selbstst. mit bes.
Anforderungen
an pfleg.
Versorgung



Ausblick

- Gesetzesentwurf für ein neues Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Gesetzesentwurf für ein drittes Pflegestärkungsgesetz
- Problematik beider Gesetzesentwürfe:
 - Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
 - Mögliche Ausweitung von §43 a SGB XI
 - Vorrang von Pflegeleistungen vor Eingliederungshilfe

Glossar

URL Würzburger Erklärung

<http://bvkm.de/wp-content/uploads/W%C3%BCrzburger-Erkl%C3%A4rung.pdf>

URL BVKM – neue Regelungen für Pflegebedürftige 2017

<http://bvkm.de/wp-content/uploads/Neuregelungen-f%C3%BCr-Pflegebed%C3%BCrftige-ab-2017-Zusammenstellung-bvkm.pdf>